

V ZB 39/57

B e s c h l u s s

In der Sache

des Autovermieters Wolfgang K [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED], E [REDACTED] weg [REDACTED] bei Frau R [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die G [REDACTED] D [REDACTED] H [REDACTED] G.m.b.H.,
vertreten durch ihre Geschäftsführer S [REDACTED] und
Sc [REDACTED], H [REDACTED], Ka [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] in H [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner
Sitzung vom 11. Oktober 1957 auf die sofortige Beschwer-
de des Beklagten

b e s c h l o s s e n :

Der Beschluß des 4. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. Juli 1957
wird aufgehoben.

Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbe-
gründungsfrist bewilligt.

Die Sache wird an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag des Beklagten, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsgründungsfrist zu bewilligen, als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der Beklagte form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist begründet.

Die vom Berufungsgericht für die Ablehnung des Antrags ins Feld geführten Gründe würden - zum mindesten in ihrer Zusammenfassung - die angefochtene Entscheidung tragen, wenn der Beklagte während der Zeitspanne der Berufungsgründungsfrist im Besitze normaler Konzentrationsfähigkeit gewesen wäre. Er hat glaubhaft gemacht, daß dies nicht der Fall war. Er hat im Kriege Granatsplitterverletzungen des Schädels mit Hirnschädigung erlitten, die traumatische Hirnleistungsschwäche und cerebrales Anfallsleiden zur Folge hatten. Das Versorgungsamt hat eine 100%ige Erwerbsminderung anerkannt. Schon vor Beginn der Begründungsfrist war nach ärztlicher Bescheinigung bei ihm eine nervöse Überreizung und körperliche Entkräftung festzustellen. Durch ärztliche Bescheinigung vom 15. Juli 1957 ist ferner glaubhaft gemacht, daß die ständigen Kopfschmerzen und die sonstigen durch die Kriegsverletzungen herbeigeführten Beschwerden, verbunden mit ständiger Überarbeitung, den Beklagten im Mai/Juni 1957 nahe an einen nervösen Zusammenbruch brachten. Das bedeutet, daß sich der Beklagte in dieser Zeit in einer körperlichen und geistigen Verfassung befand, die ihm nicht die erforderliche Willensfähigkeit ließ, um die zur Wahrung der Frist notwendigen Schritte

- 3 -

zu tun. Nach Ansicht des Senats ist unter den besonderen Umständen dieses Falles die Auffassung gerechtfertigt, daß der Beklagte durch unabwendbaren Zufall an der Fristeinhaltung verhindert war. Sein Wiedereinsetzungsgesuch ist demnach begründet.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Rothe

Dr. Freitag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)